

Studer Anwälte und Notare AG

Vorsorgeausgleich in der Scheidung



lic. iur. Clemens Wymann,
Rechtsanwalt und Notar

In der Schweiz wird beinahe die Hälfte aller geschlossenen Ehen wieder geschieden. Viele Gedanken machen sich die Scheidungswilligen um die Betreuung der Kinder, Unterhaltszahlungen und die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens (Güterrecht). Von den Ehegatten wird aber der Frage des Vorsorgeausgleichs oft wenig Beachtung geschenkt. Dieser bildet in jeder Scheidung einen separaten Punkt, welcher besonderen Regelungen unterliegt. Eben diese gesetzlichen Bestimmungen werden auf den 1. Januar 2017 einer Revision unterzogen. Dies soll zum Anlass genommen werden, den Vorsorgeausgleich in der Scheidung näher zu beleuchten.

I. Allgemeines

Ist vom Vorsorgeausgleich in der Scheidung die Rede, sind einzig die Leistungen der beruflichen Vorsorge der 2. Säule gemeint. Vom Vorsorgeausgleich erfasst sind jeweils sowohl die obligatorischen als auch die überobligatorischen Beiträge. Geteilt werden sämtliche Austrittsleistungen inklusive Guthaben auf Freizügigkeitskonten und bereits getätigten Vorbezügen für Wohneigentum (sog. WEF-Vorbezug).

Guthaben der Ehegatten aus AHV/IV und den Säulen 3a und 3b sind nicht Gegen-

stand des hier diskutierten Vorsorgeausgleichs. Die AHV-Guthaben werden von den Ausgleichskassen auf Antrag oder spätestens bei der Pensionierung automatisch geteilt. Die Guthaben der Säulen 3a und 3b fallen grundsätzlich unter das Güterrecht. Auf diese beiden Säulen der Altersvorsorge wird vorliegend deshalb nicht mehr weiter eingegangen.

II. Neuerungen ab 1. Januar 2017

1. Scheidung vor der Pensionierung

a. Grundsatz der hälftigen Teilung

Das bisherige Recht sah vor, dass die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen bei einer Scheidung zwischen den Ehegatten hälftig geteilt werden. Jeder Ehegatte hatte somit Anspruch auf die Hälfte des vom jeweils anderen Ehegatten während der Ehe angehäuften Vorsorgeguthabens. Geteilt wurden die Austrittsleistungen im Zeitpunkt der Scheidung, also wenn ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorlag.

Auch unter dem neuen Recht sollen die Vorsorgeguthaben der Ehegatten grundsätzlich hälftig geteilt werden. Neu soll aber nicht mehr der Zeitpunkt der Scheidung Stichtag für die Berechnung der Austrittsleistungen sein. Vielmehr werden nur noch die Austrittsleistungen, welche die Ehegatten bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens angespart haben, geteilt. Das verhindert in erster Linie, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte das Verfahren hinauszögert, um länger an der beruflichen Vorsorge des anderen Ehegatten teilhaben zu können. Ausserdem sind mit der neuen Regelung die genauen Austrittsleistungen der Ehegatten bekannt. Unter dem bisherigen Recht musste eine Schätzung vorgenommen werden, wann das Scheidungsverfahren abgeschlossen sein würde. Auf diesen Zeitpunkt wurden die Guthaben berechnet und auf Grundlage dieser Berechnung die Teilung vorgenommen. Dieses Vorgehen wurde oft als ungenau kritisiert und die neue Regelung soll diese Ungenauigkeit nun ausräumen.

b. Ausnahmen von der hälftigen Teilung

Unter dem bisher geltenden Recht konnten die Ehegatten nur in gegenseitigem Einverständnis auf diese hälftige Teilung der Austrittsleistung verzichten und dies auch nur dann, wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge des ausgleichsberechtigten Ehegatten auf andere Weise gewährleistet war. Das Gericht konnte ausserdem auch gegen den Willen der Ehegatten eine Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn eine hälftige Teilung offensichtlich unbillig war.

Die Möglichkeit, dass die Ehegatten auf die hälftige Teilung der Austrittsleistungen verzichten, sieht auch das neue Recht vor. Die Ehegatten müssen sich wie unter dem bisherigen Recht über den Verzicht einig sein. Ausserdem muss eine angemessene Vorsorge des ausgleichsberechtigten Ehegatten weiterhin gewährleistet sein. In Frage kommt hier vor allem die Situation, in der keiner der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit während der Ehe eingeschränkt hat und deshalb keine ehebedingten Nachteile auszugleichen sind. Denkbar ist ein Verzicht auf die hälftige Teilung ausserdem, wenn der berechtigte Ehegatte die Möglichkeit haben wird, nach der Scheidung selber eine angemessene Vorsorge aufzubauen. Auf die hälftige Teilung kann aber nicht verzichtet werden, indem eine unangemessene Vorsorge zum Beispiel durch höhere Unterhaltszahlungen oder eine grosszügigere Verteilung des gemeinsamen Vermögens ausgeglichen wird. Mit dieser Neuregelung soll die bisherige Regelung gelockert werden.

Das Gericht hat weiterhin die Möglichkeit, auch gegen den Willen der Ehegatten dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zuzusprechen. Voraussetzung dafür ist, dass wichtige Gründe vorliegen. Solche wichtigen Gründe sind zum Beispiel die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung oder das Vorsorgebedürfnis der Ehegatten (insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschieds). Die neue Regelung ist auch

hier dem bisherigen Recht sehr ähnlich. Ziel ist es, das Recht zu lockern und dem Gericht einen grösseren Ermessensspielraum zu geben, indem anstelle einer offensichtlichen Unbilligkeit der hälftigen Teilung nur noch wichtige Gründe gegen die hälftige Teilung sprechen müssen.

Neu kann das Gericht dem berechtigten Ehegatten auch mehr als die Hälfte der gemeinsamen Austrittsleistung zusprechen, wenn dieser nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der pflichtige Ehegatte auch nach der überhälftigen Teilung weiterhin über eine angemessene Vorsorge verfügt. Damit soll berücksichtigt werden, dass der (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben nach der Scheidung für den Elternteil, der die Kinder betreut, oft schwierig ist und in der Zeit der Stellensuche kein Vorsorgeguthaben erworben werden kann.

Mit der Lockerung der Voraussetzungen für den Verzicht auf eine hälftige Teilung der Austrittsleistungen soll dem Vorsorgeausgleich bei der Scheidung mehr Flexibilität gegeben werden. Die Möglichkeit der überhälftigen Teilung soll ausserdem die Position des nichterwerbstätigen Ehegatten stärken, indem auch eine Vorsorgelücke, die nach der Ehe durch die Betreuung der Kinder entsteht, beim Vorsorgeausgleich beachtet werden kann.

2. Scheidung nach der Pensionierung

Nach dem bisherigen Recht fand keine Teilung des Vorsorgeguthabens mehr statt, wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten war, wenn also einer oder beide Ehegatten bereits pensioniert waren oder eine Invalidenrente bezogen. Der pflichtige Ehegatte, der bereits eine Rente erhielt, musste dem berechtigten Ehegatten dann eine «angemessene Entschädigung» bezahlen. Diese Entschädigung wurde wenn möglich in Form einer einmaligen Kapitalleistung vorgenommen. Oft musste aber eine monatliche Rente zugesprochen werden, weil für eine Kapitalabfindung nicht genügend Vermögen vorhanden war. Auf Guthaben des ausgleichspflichtigen Ehegatten, welches bei einer Vorsorgeeinrichtung lag, konnte nicht zugegriffen werden. Eine solche Rente hatte den Nachteil, dass sie

erlosch, wenn der pflichtige Ehegatte verstarb. So konnte es sein, dass dem berechtigten Ehegatten ein Grossteil oder sogar das gesamte Renteneinkommen wegfiel.

Neu werden die Vorsorgeleistungen auch dann geteilt, wenn einer oder beide Ehegatten bereits vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens pensioniert wurden. Wegweisend für den Entscheid des Gerichts soll dabei der Grundsatz der hälftigen Teilung des Vorsorgeguthabens bleiben. Das Gericht ist aber nicht mehr an starre Berechnungsweisen gebunden, sondern entscheidet nach Ermessen. Berücksichtigt werden muss dabei vor allem die Dauer der Ehe und das Vorsorgebedürfnis der Ehegatten. Bei der Teilung sind verschiedene Konstellationen denkbar:

Wird das Altersguthaben dem pensionierten Ehegatten in Form einer Rente ausbezahlt und ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte selber noch nicht pensioniert, wird ihm sein Anspruch auf die eigene Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Das Guthaben aus dem Vorsorgeausgleich wird dem berechtigten Ehegatten dann bei seiner Pensionierung zusammen mit dem selber erwirtschafteten Guthaben als Rente oder Kapitalleistung ausbezahlt. Abgesehen von der Berechnung der auszugleichenden Summe wird in diesem Fall der Vorsorgeausgleich also gleich abgewickelt wie bei einer Scheidung vor der Pensionierung.

Hat auch der berechtigte Ehegatte das Rentenalter erreicht, wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt in Form einer Rente ausbezahlt. Diese Rente steht ihm unabhängig vom Tod des pflichtigen Ehegatten zu, da die Rente direkt von einer Vorsorgeeinrichtung geleistet wird. Das soll die Position des berechtigten Ehegatten gegenüber dem bisherigen Recht stärken. Ausgegangen wird auch in dieser Situation immer von einem Guthaben in Form eines Kapitals. Dieses Kapital wird dann aufgrund der statistischen Lebenserwartung in eine Rente umgewandelt. Da die Ehegatten in der Regel unterschiedlich alt sind und Frauen statistisch eine höhere Lebenserwartung haben als Männer, kann eine hälftige Teilung trotzdem unterschiedlich hohe Renten ergeben. Hierzu ein kurzes Beispiel:

Bei der Scheidung ist der Ehemann 70 Jahre alt und erhält eine Altersrente von CHF 2'000.00 monatlich. Die Ehefrau ist 65 Jahre alt und hat kein eigenes Vorsorgeguthaben. Das Gericht beschliesst, dass eine hälftige Teilung angemessen ist. Somit erhält der Ehemann nach der Scheidung eine monatliche Rente von CHF 1'000.00. Die Ehefrau ist jünger und hat eine höhere Lebenserwartung als der Ehemann. Sie wird deshalb länger eine Rente beziehen als der Mann. Das Kapital, das für die Auszahlung beider Renten zur Verfügung steht, ist aber gleich hoch. Da die Rente bei der Ehefrau voraussichtlich über einen längeren Zeitraum ausbezahlt wird, erhält sie monatlich nur CHF 930.00.

Die letzte mögliche Konstellation ist, dass bei der Pensionierung das Vorsorgeguthaben als Kapitalleistung ausbezahlt wurde. Kapitalleistungen werden grundsätzlich behandelt wie Einkommen und deshalb nach Massgabe des Güterrechts geteilt. Ins Güterrecht fällt aber nur das Renteneinkommen, das der Ehegatte bis zur Scheidung gehabt hätte, also der Teil der Kapitalleistung, welcher bis zur Scheidung ausbezahlt worden wäre, wenn eine Rente bezogen würde. Der Rest der Kapitalleistung ist Vorsorgekapital, dient also der Altersvorsorge nach der Scheidung. Hier ist die Situation wie unter dem alten Recht: Der Ausgleichsverpflichtete hat dem Ausgleichsberechtigten auf Basis des errechneten Vorsorgekapitals eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Wird die Entschädigung in Form einer Rente ausgerichtet, erlischt der Anspruch mit dem Tod des Ausgleichsverpflichteten.

3. Weitere Neuerungen

Ab dem 1. Januar 2017 sind die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gesetzlich dazu verpflichtet, periodisch ihre Bestände an die Zentralstelle 2. Säule zu melden. Da eine solche Stelle bisher nicht existierte, war es möglich, dass in Scheidungen Vorsorge- oder Freizügigkeitsguthaben absichtlich verschwiegen oder schlichtweg vergessen wurden. Mit der neuen Meldepflicht können Gerichte, welche eine Scheidung zu beurteilen haben, bei der Zentralstelle nachfragen und erhalten so Auskunft über das gesamte

Vorsorgekapital der sich scheidenden Ehegatten. So wird sichergestellt, dass bei einer Scheidung alle Vorsorgeguthaben berücksichtigt werden.

Für ausgleichsberechtigte Ehegatten, welche selber keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, ist neu vorgesehen, dass die Auffangeinrichtung BVG dazu verpflichtet ist, den vom ausgleichspflichtigen Ehegatten übertragenen Betrag anzunehmen. Bisher konnte in diesem Fall die Leistung nur an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden. Bei diesen kann jedoch keine Auszahlung des Guthabens in Form einer Rente verlangt werden. Neu kann somit von der Auffangeinrichtung bei der Pensionierung die Umwandlung und Auszahlung des Guthabens in Form einer Rente verlangt werden.

4. Übergangsregelung

Die beschriebenen neuen gesetzlichen Regelungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Das neue Recht ist somit anwendbar bei allen Scheidungsverfahren, welche nach diesem Datum eingeleitet werden. Zusätzlich ist das neue Recht massgeblich, wenn das Scheidungsbegehren zwar vor dem 1. Januar 2017 eingereicht worden ist, aber das Gericht noch nicht darüber entschieden hat.

Vom neuen Recht profitieren können ausserdem ausgleichsberechtigte Ehegatten, die bereits geschieden wurden und denen eine vom ausgleichspflichtigen Ehegatten zu bezahlende Rente zugesprochen wurde. Bis zum 31. Dezember 2017 können diese unter Umständen die Umwandlung ihrer Rente in eine Rente nach neuem Recht beantragen. So können auch bereits ge-

schiedene Ausgleichsberechtigte von der lebenslangen Rente profitieren, welche von der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet wird und vom Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten unabhängig ist. Damit eine Umwandlung möglich ist, muss die Rente dem ausgleichsberechtigten Ehegatten auf unbestimmte Zeit bzw. bis zu seinem Tod zugesprochen worden sein. Eine Umwandlung ist darüber hinaus nur vor dem Tod der ausgleichspflichtigen Person möglich.

Für Fragen und persönliche Auskünfte zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung steht Ihnen die Studer Anwälte und Notare AG gerne zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin

Tel.: 061 855 70 70, Fax: 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com